

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBW hat die Satzung Entwurfscharakter

## **Errichtungssatzung der Fachhochschule Lübeck über das Wissenschaftszentrum intelligente Energie Vom 26. August 2014**

*Aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 13 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H.S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), und des Artikel 3 Absatz 2 der Satzung der Fachhochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 16. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2013, hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 9. Juli 2014 nach Anhörung des Fachbereichskonvents Elektrotechnik und Informatik vom 5. Februar 2014 und im Benehmen mit dem Hochschulrat vom 25. August 2014 folgende Satzung beschlossen:*

### **Präambel**

Die Fachhochschule Lübeck (FHL) verfolgt das Ziel, sich über eine systematische Zusammenarbeit mit der Wirtschaft in Lehre, Forschung und Transfer zu profilieren. Zur Erreichung dieser Zielsetzung hat sie eine Forschungsstrategie entwickelt, die sie seit 2005 konsequent umsetzt, und mit der dauerhaft profilgebende **Kompetenzzentren** errichtet werden. Hierzu führt sie gemeinsam mit Unternehmen der Wirtschaft Projekte durch. Für die effiziente Umsetzung dieser Projekte stehen unter dem Dach des **Technologie- und Wissenstransfers 3** Transferstellen zur Verfügung:

**1. FHL-Forschung und FHL Forschungs-GmbH:** Drittmittelfinanzierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit anwendungsbezogenen Inhalten zur Entwicklung neuer Produkte und Verfahren.

**2. fhl PROJEKT-GmbH:**  
- **Unternehmensberatung** mit prozessorientierten Dienstleistungen  
- **Technische Entwicklung** mit Innovationsdienstleistungen zur Neu- und Weiterentwicklung von Produkten und Verfahren  
- **Qualifizierung** für die aufgabenorientierte Personalentwicklung.

**3. Gründung und Management:**  
- Vermittlung von Gründungswissen  
- Existenzgründungsunterstützung / Ausgründungen

Die Transferstellen greifen für die projektorientierte Leistungserstellung in Form einer Matrixorganisation auf die Kompetenzen und technischen Einrichtungen der Fachhochschule Lübeck zurück.

In dem Strategieplan sind die Vision und die langfristigen Ziele der Fachhochschule Lübeck in Forschung und Transfer dargelegt, er beschreibt ein Strukturkonzept für die Organisation des Forschungsbetriebes und gibt ebenfalls ein Vorgehenskonzept zur Umsetzung der Strategie an. Kernelement dieser Strategie ist die Einrichtung und der Betrieb von wirtschaftsnahen, unternehmerisch ausgerichteten **Kompetenzzentren**, die nach Abschluss der Aufbauphase als dauerhafte Organisationseinheiten für Forschung und Transfer der Fachhochschule durch Satzung etabliert werden. Ziel ist es, aus diesen Einrichtungen der Fachhochschule Lübeck ein innovationsförderndes Forschungs- und Dienstleistungsangebot für die Unternehmen der Wirtschaft des Landes Schleswig-Holsteins und der Region Lübeck zu entwickeln.

Für die Umsetzung von speziellen E-Learning gestützten Weiterbildungsangeboten findet eine Kooperation mit dem E-Learning Bereich der FHL statt.

Die Forschungsaktivitäten werden in der Fachhochschule Lübeck und/oder in der Fachhochschule Lübeck Forschungs-GmbH durchgeführt. Das entgeltliche Dienstleistungsangebot im Transfer wird über die fhl PROJEKT-GMBH

entsprechend der fachlichen Expertisen der jeweiligen Mitglieder des Kompetenzzentrums der Wirtschaft in autonomen Geschäftsfeldern zur Verfügung gestellt. Die fhl PROJEKT-GMBH verfügt bereits über etablierte, funktionierende Strukturen.

Wenn eine Transferstelle organisationsübergreifend auf Ressourcen einer anderen Transferstelle zurückgreift, wird hierfür ein marktübliches Entgelt auf der Basis von Rahmennutzungsverträgen entrichtet.

Die profilgebenden Kompetenzzentren werden als wissenschaftliche Einheiten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Satzung der Fachhochschule Lübeck über ihre Verfassung errichtet.

## **§ 1 Aufgaben und Ziele des „Wissenschaftszentrum für intelligente Energie (WiE)“**

### (1) Aufgaben

Das Kompetenzzentrum „Wissenschaftszentrum für intelligente Energie (WiE)“ wird schwerpunktmäßig im Bereich der Energieversorgung tätig.

Kernaufgaben sind

- Forschungs- und Entwicklungsprojekte in der FHL oder FHL Forschungs-GmbH zu initiieren und durchzuführen und
- aus dem in der Forschung generierten Wissen ein innovationsorientiertes Dienstleistungsangebot für die Wirtschaft über die fhl PROJEKT-GMBH bereit zu stellen.
- Weiterbildung: Fort- und Weiterbildungsangebote für die Fachqualifikation im Kompetenzzentrum ggf. Initiierung des Kompetenzzentrums intelligente Energie (KiE).

### (2) Ziele

- Durch den Ausbau der Forschung und des Transfers soll als vorrangiges Ziel die Praxisorientierung in der Lehre

allgemein und die Forschungsreputation in den Masterprogrammen im Besonderen entwickelt und vertieft werden.

Für dieses Ziel sind in den beschriebenen Aufgaben (s. Abs. 1) gezielt Studierende über Bachelor-/Masterarbeiten und als Studentische oder Wissenschaftliche Hilfskräfte einzubinden.

- Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Forschenden soll systematisch entwickelt und gefördert werden.
- Durch die Zusammenführung von FHL Laborräumen und der technischen Ausstattungen sollen Synergien und ein erweiterter Handlungsraum durch eine gemeinsame Nutzung im Mitgliederkreis entstehen.
- Schaffung einer leistungsfähigen Struktur zur nachhaltigen Finanzierung und Risikominimierung im Bereich des Kompetenzverlustes durch Personalwechsel durch nahtlose Anschlussfinanzierungen ggf. Einrichtung eines Mittelbaus.
- Formulierung einer gemeinsamen Vision und Entwicklung einer Gesamtstrategie (ggf. auch Businessplan) zum Ausbau des Kompetenzzentrums.
- Interne Vernetzung und gegenseitige Unterstützung bei der Projektakquise. Verbesserung der Außenwahrnehmung durch ein gemeinsames Auftreten als etablierte/leistungsfähige Institution mit einer identitätsstiftenden „Marke“ (z.B. gemeinsamer WEB- und Print- Auftritt).
- Strukturierte und zielorientierte Lobbyarbeit gemeinsam im Team mit den Kollegen und Kolleginnen aus den anderen Kompetenzzentren/ Instituten und dem Technologie- und Wissenstransfer (TWT).

## **§ 2 Mitglieder des Kompetenzzentrums/Instituts**

(1) Das Kompetenzzentrum setzt sich aus Professorinnen und Professoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FHL zusammen. Für die Gründung sind mindestens drei Professorinnen und/oder

Professoren notwendig, die im Bereich Forschung und Transfer aktiv sind. Dies wird nachgewiesen durch:

- Beantragung mindestens eines Forschungsprojektes mit öffentlichen Fördermitteln,  
oder
- Durchführung von Transferdienstleistungs-, Auftragsforschungs- und/oder Entwicklungsprojekten mit privatwirtschaftlicher Finanzierung  
oder
- Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Lehre

innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Mitgliedschaft.

Die Gründungsmitglieder sind

- Prof. Dr. Cecil Bruce-Boye
- Prof. Dr. Rüdiger Lohmann
- Prof. Dr. Holger Hinrichs

Die Mitglieder können aus verschiedenen Fachbereichen stammen, müssen aber im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit inhaltlich in dem definierten Kompetenzzentrum aktiv sein.

(2) Die Mitglieder bringen ihre Kompetenzen in die gemeinsamen Aktivitäten des Zentrums in Forschung und in das Dienstleistungsangebot ein und unterstützen damit die Gesamtentwicklung des Zentrums und die Leiterin bzw. den Leiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. (S. § 4)

(3) Die Mitglieder sind in Abstimmung mit der Geschäftsführung der fhl PROJEKT-GMBH berechtigt, innerhalb der fhl PROJEKT-GMBH in ihrem Kompetenzfeld autonome Geschäftsbereiche zu betreiben.

(4) Die Mitglieder entscheiden nach formloser Bewerbung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Sie schlagen dem entsprechenden Fachbereich der Antragstellerin bzw. des Antragstellers die Mitgliedschaft einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers, zur Ernennung vor. Das Präsidium beruft das neue Mitglied auf Vorschlag des Fachbereiches.

(5) Die Mitgliedschaft endet, wenn über einen Zeitraum von zwei Jahren keinerlei Forschungs- und Transferaktivitäten entfaltet wurden, es sei denn die anderen Mitglieder befürworten eine Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft.

### **§ 3**

#### **Leitung des Kompetenzzentrums**

(1) Auf Vorschlag der Mitglieder des Kompetenzzentrums wird aus der Mitte der Mitglieder eine Leiterin bzw. ein Leiter sowie eine stellvertretende Leiterin oder ein stellvertretenden Leiter vom Präsidium ernannt. Die Leiterin bzw. der Leiter führt die Geschäfte des Kompetenzzentrums für 2 Jahre.

(2) Das Präsidium ist im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Kompetenzzentrumsmitgliedern zwecks Schlichtung anzurufen.

### **§ 4**

#### **Aufgaben des/der Leiter/in**

Die Leiterin bzw. der Leiter führt die Geschäfte des Kompetenzzentrums. Hierzu gehören folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Kompetenzzentrumssitzungen.
- Allgemeine Vertretung des Kompetenzzentrums nach außen in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Die Zeichnungsberechtigung für den Abschluss von Verträgen obliegt weiterhin dem Präsidium der FHL.
- Vertretung des Kompetenzzentrums in dem „Senatsausschuss für Forschung- und Wissenstransfer“.
- Herbeiführung von Mitgliederbeschlüssen zu allen kompetenzentrumsrelevanten Fragen, die nicht das tägliche Geschäft betreffen, z.B. Aufnahme von weiteren Mitgliedern, ggf. Mittelverteilung (nicht projektgebundene Mittel) usw. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit. Die Projektautonomie der projektverantwortlichen Mitglieder bleibt davon unbenommen.
- Beförderung und Koordinierung einer gemeinsamen Projektaquisition durch

und mit den Mitgliedern für das gesamte Kompetenzprofil des Kompetenzzentrums (Vertrieb und Marketing).

- Beförderung und gegenseitige Unterstützung bei der Zwischenfinanzierung von nicht durchgängig über Projekte finanziertem Personal.
- Personalmanagement für etwaige nicht projektgebundenen Zentralstellen (z.B. Vertriebsstelle, Sekretariat) in Abstimmung mit der Kanzlerin bzw. dem Kanzler der FHL.
- Ressourcenplanung mit dem Ziel des Interessenausgleichs zwischen den Projekten und dem Fachbereich.
- Ggf. Budgetplanung und Vorbereitung der Entscheidungsfindung zur Mittelverwendung (nicht projektgebundene Mittel) durch die Mitglieder.
- Initiierung und Erstellung eines gemeinsamen Marktauftritts mit den Mitgliedern und unter Einbeziehung des TWTs. Festlegung von gemeinsamen Entwicklungszielen des Kompetenzzentrums mit den Mitgliedern.
- Überprüfung der gesetzten Ziele, Evaluation/ Controlling.
- Überwachung des Mitgliedsstatus.
- Thematisierung des Umgangs mit Geheimhaltungserklärungen.
- Jährliche Berichterstattung des Kompetenzzentrums über seine Leistungen gegenüber dem Präsidium, dem Senat und den Konventen der betroffenen Fachbereiche.
- Beantragung der Aufhebung des Kompetenzzentrums gem. § 9 (2)

Zur Wahrnehmung der Aufgaben erhält die bzw. der Vorsitzende eine Freistellung in Höhe von bis zu 3 SWS/ Semester nach Maßgabe der LVVO.

Neben der Vertretungsfunktion unterstützt die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter die Leiterin bzw. den Leiter bei der Wahrnehmung der o.g. Aufgaben, insbesondere im Controlling und Berichtswesen.

## **§ 5 Beschlussfassung**

(1) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Kompetenzzentrums.

(2) Das Kompetenzzentrum ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Beschlüsse werden nach Maßgabe des § 5 Abs.2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse werden in der Regel durch offene Abstimmung gefasst. Auf Antrag kann in Einzelfällen, z.B. bei Personalangelegenheit geheim abgestimmt werden.

## **§ 6 Infrastruktur und Personal**

### (1) Infrastruktur für Forschung und Entwicklung

Das Präsidium unterstützt das Kompetenzzentrum bei der räumlichen Arrondierung der Mitgliederbüros und der Labore mit ihren technischen Einrichtungen in einem oder mehreren Gebäuden der FHL, die die Voraussetzungen hierfür erfüllen und eine räumliche Nähe zueinander aufweisen. Die vom Präsidium zugewiesenen Räume und technischen Einrichtungen werden dem Kompetenzzentrum für seine F&E - Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für dieses Kompetenzzentrum vorzugsweise in Geb. 21 und Geb. 4 und 5.

### (2) Zusammenwirken der FHL mit den Transfergesellschaften

Die FHL und die Transfergesellschaften FHL Forschungs-GmbH und fhl PROJKET-GMBH stellen sich gegenseitig ihre Ressourcen gegen Entgelt zur Verfügung. Die FHL finanziert die Entgelte aus Mitteln Dritter bzw. aus in der Forschung und Transfer erzielten Einnahmen und stellt diese zu diesem Zweck zur Verfügung.

- Die FHL Forschungs-GmbH:

stellt dem Kompetenzzentrum und der fhl PROJEKT-GMBH technische Einrichtungen zur Verfügung. Die Entgelte werden im Wesentlichen für Wartung und Instandhaltung verwandt (Basis: Kooperationsverträge zwischen und der FHL Forschungs-GMBH und der FHL sowie zwischen der FHL Forschungs-GmbH und der fhl PROJEKT-GMBH).

- Die FHL

stellt der fhl PROJEKT GMBH für den dem Kompetenzzentrum zugeordneten Geschäftsbereich Räume, technische Einrichtungen zur Verfügung (Basis: entsprechende Verträge FHL – fhl PROJEKT GMBH).

- Die fhl PROJEKT GMBH

stellt Dienstleistungen für die Administration, das Vertragsmanagement und haftungsrechtlichen Schutz für Aufträge am Markt zur Verfügung (Basis: Projektleitungs – und Geschäftsbereichsleitungsvertrag)

(3) Entsprechend den Aufgaben (§ 1) setzt sich das Personal aus 2 Gruppen zusammen:

#### Personal für Forschung und Entwicklung:

Projektpersonal in der Fachhochschule Lübeck oder in der Fachhochschule Lübeck Forschungs-GmbH, das sich zeitlich befristet aus F&E- Programmen der EU, des Bundes und des Landes bzw. Stiftungen finanziert, für das eine Weiterbeschäftigung über gleichartige Anschlussprojekte angestrebt wird.

#### Personal für Transferdienstleistungen, Weiterbildung, Netzwerkmanagement, Marketing und Vertrieb:

Personal in der fhl PROJEKT-GMBH, das sich aus den Geschäftsaktivitäten des dem Kompetenzzentrum zugeordneten Geschäftsbereichs in der fhl PROJEKT - GMBH finanziert.

## § 7

### Finanzierung und Konten

#### (1) Finanzierung

Das Kompetenzzentrum finanziert sich eigenverantwortlich.

Forschung: Das Kompetenzzentrum finanziert sich aus der Durchführung von angewandten Forschungsprojekten, die aus öffentlichen Förderprogrammen bezuschusst werden und aus Auftragsforschungsprojekten. Abwicklung: Fachhochschule Lübeck oder Fachhochschule Lübeck Forschungs-GmbH

Transfer:

Autonome Transferdienstleistungen zur Wirtschaft in den kompetenzbezogenen Geschäftsfeldern der jeweiligen Mitglieder  
Abwicklung: fhl PROJEKT-GMBH

Weiterbildung:

Fort- und Weiterbildungsangebote für Unternehmen.

Abwicklung: fhl PROJEKT-GMBH

#### (2) Konten

Eingerichtete bzw. einzurichtende Konten/Kostenstellen des Kompetenzzentrums nach wirtschaftlichen Erfordernissen:

#### **In der Fachhochschule Lübeck:**

- Drittmittelkonten für Forschungsprojekte.
- Betrieb gewerblicher Art – Konten bzw. Kostenstellen für Auftragsforschung und Mieteinnahmen aus Ressourcenvermietung (BgA-Konten, d.h. eine steuerrechtlich erforderliche Einnahme-Überschussrechnung unter Gegenüberstellung von Einnahmen und Kosten in direkter Zuordnung).

#### **In der Fachhochschule Lübeck**

##### **Forschungs-GmbH:**

- Kostenstelle für Mieteinnahmen aus Gerätevermietungen an die FHL und die fhl PROJEKT-GMBH oder sonstige Institutionen.

##### **In der fhl PROJEKT-GMBH:**

- Kostenstelle als Profit Center für den gleichnamigen Geschäftsbereich sowie Kostenstellen für autonome Geschäftsfelder der Mitglieder für Transferleistungen und Weiterbildung im Auftragsverhältnis (privatwirtschaftliche Finanzierung).

## § 8

## **Ehrenkodex**

Mitglieder verpflichten sich, die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ der Fachhochschule Lübeck in der jeweils geltenden Fassung als für sich verbindlich anzuerkennen.

### **§ 9**

#### **Änderungen oder Aufhebung**

(1) Eine Änderung der Satzung erfordert einen Beschluss mit der 2/3 - Mehrheit der Mitglieder und die Zustimmung des Präsidiums. Im Übrigen gilt § 21 HSG.

(2) Sollte das Kompetenzzentrum über einen Zeitraum von einem Kalenderjahr weniger als drei forschungsaktive Mitglieder haben, so hat der/die Vorsitzende die Aufhebung des Kompetenzzentrums beim Präsidium zu beantragen.

### **§ 10**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

*Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.*

*Lübeck, 26. August 2014*

*Fachhochschule Lübeck  
Präsidium*

*Dr. Muriel Kim Helbig  
Präsidentin*